



KFZ-GEWERBE INTERN

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Berlin-Brandenburg e.V.



www.kfz-berlin-brandenburg.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

AÜK – Qualitätsmarke für technische Überprüfungen in Kfz-Betrieben	3
Kurz und knapp	3
QM-System für anerkannte Werkstätten wird Pflicht	4
Kurz und knapp	4
Formblatt „Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt“	5
Formblatt „Verpflichtungserklärung des Inspektors“	8
Werkstatt-AU ist ein Ertragsbringer	9
Formblatt „Verpflichtungserklärung des Inspektors“	10
AÜK – alles neu? Begriffserläuterungen zu den Personen in der AÜK	11
AÜK-Plus-Software für akkreditierte Betriebe	12
Wie erhält der Kfz-Betrieb seine Akkreditierung?	12

Technik, Sicherheit und Umweltschutz

Faktisches Verbot von Verbrennungsmotoren ist der falsche Weg	12
---	----

Betriebswirtschaft und Steuern

Corona-Dokumentation	13
Neue Förderrichtlinie zum Umweltbonus	14

Aus den Innungen

Berlin-Brandenburg	15
--------------------------	----

Veranstaltungen und Seminare

Aktuelle Veranstaltungen und Seminare im Internet.

Informationen und Anmeldung unter www.kfz-dbs.de

AÜK – Qualitätsmarke für technische Überprüfungen in Kfz-Betrieben

Aufgrund der Änderungen der StVZO müssen Kfz-Betriebe, die zukünftig AU, AUK, SP oder GAP ihren Kunden anbieten wollen, neben der bisher bereits üblichen verwaltungsrechtlichen Anerkennung der örtlichen Kfz-Innung zusätzlich die formale Bestätigung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle nachweisen. Diese Bestätigung heißt Akkreditierung. Damit wird dokumentiert, dass der Kfz-Betrieb die Vorgaben der DIN 17020 erfüllt.

Dies bedeutet, dass die für die hoheitlichen Aufgaben eingesetzten Prüf- und Messgeräte durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor normenkonform kalibriert sein müssen. Die verantwortlichen Personen, die gemäß der ISO-Norm zukünftig als Inspektoren bezeichnet werden, sind verpflichtet, die entsprechenden Untersuchungen gemäß den Qualitätsanforderungen der DIN ISO 17020 durchzuführen. Daraus folgt, dass, wenn sich die anerkannte Werkstatt dem Qualitätsmanagementsystem des BIV anschließt, die hoheitlichen Aufgaben formal im Namen des BIV durchgeführt werden müssen. Die Inspektoren (verantwortliche Personen) müssen eine entsprechende

QM-Systemschulung absolvieren. Diese wird in der ohnehin üblichen AU-Schulung künftig enthalten sein.

Da die selbständige Akkreditierung für den einzelnen Kfz-Betrieb mit sehr hohen Kosten verbunden wäre, hat das Deutsche Kfz-Gewerbe ein System geschaffen, das es allen anerkannten Werkstätten ermöglicht, durch ihren Beitritt akkreditiert zu werden. Dieses System heißt AÜK. Dazu gehört auch die zentrale Datenbank des Deutschen Kfz-Gewerbes. Alle Prüfmittel, die im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung eingesetzt werden, müssen in der zentralen Datenbank erfasst und immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Insbesondere sind die

Nachweise über regelmäßige Überwachungsprüfungen wie die Kalibrierung, Eichung und Stückprüfung aktuell zu halten und entsprechende Nachweise in der zentralen Datenbank zu speichern. Auch das Personal, das für die technische Fahrzeugüberwachung, beispielsweise für die Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung eingesetzt wird, muss im Laufe des Jahres in der zentralen Datenbank angegeben werden. Hierzu sind dann die entsprechenden Schulungsnachweise ebenfalls zu archivieren. Alles in allem bleibt der betriebliche Aufwand überschaubar.

Weitere Informationen finden Sie in dieser Ausgabe.



Bild: © Africa Studio – stock.adobe.com

In Zeiten der Corona-Pandemie sind die Kosten für die Desinfektion des reparierten Fahrzeugs von der Haftpflichtversicherung zu erstatten/AG Heinsberg, Urteil vom 04.09.2020 (Az. 18 C 161/20)

Das AG Heinsberg hat geurteilt, dass auch Kosten für coronabedingte Fahrzeugdesinfektionen und -reinigungen zu erstatten sind. Auf dieses Urteil sollte die Versicherung hingewiesen werden, wenn sie den Ersatz solcher Kosten verweigert. Da insbesondere auch die aktuelle Handlungshilfe der BG Holz/Metall

für den Kfz-Servicebereich eine Reinigung der Kontaktflächen ausdrücklich vorschreibt, ist der entsprechende Kostenersatz auch begründet. Der vom AG Heinsberg als angemessen benannte Betrag von 60,00 € für eine coronabedingte Fahrzeugdesinfektion/-reinigung kann dabei als Richtschnur dienen.

ZDH veröffentlicht ein Merkblatt zur steuerlichen und bilanziellen Behandlung von Gutscheinen

Da es im letzten Jahr grundlegende Änderung im Umsatzsteuerrecht zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen gab, hat der ZDH ein sehr informatives Merkblatt erstellt. Es befasst sich umfassend mit der steuerlichen und bilanziellen Behandlung von Gutscheinen und

Kurz und knapp

soll den Betrieben dabei helfen, die richtige steuerrechtliche Einordnung zu treffen. Aufgrund neuer europarechtlicher Vorgaben gab es im letzten Jahr jedoch eine grundlegende Änderung im deutschen Umsatzsteuerrecht zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen. Deshalb hat sich die ZDH-Steuerabteilung dazu entschlossen, ein umfassendes Merkblatt zur steuerlichen und bilanziellen Behandlung von Gutscheinen zu erstellen. Da die steuerliche und bilanzielle Behandlung von Gutscheinen viele Betriebe vor große Herausforderungen stellt, soll dieses Merkblatt den Betrieben dabei helfen, die richtige steuerrechtliche Einordnung zu treffen. Sie erhalten dieses Merkblatt bei Ihrer Innung und Ihrem Verband.

QM-System für anerkannte Werkstätten wird Pflicht

Am 19. September 2020 hat der Bundesrat die Änderung der StVZO beschlossen. Diese Verordnung regelt die grundsätzliche Neuausrichtung der Technischen Fahrzeugüberwachung in Deutschland und setzt damit eine europäische Forderung zur Vereinheitlichung der Prüfungen in Europa um.

Die Verordnung stellt eindeutig klar, dass die Hauptuntersuchung ausschließlich von den zugelassenen Überwachungsorganisationen durchgeführt werden darf. Ebenfalls eindeutig festgeschrieben wird zudem, dass AU, AUK, SP oder die GAP weiterhin als autonome Teilprüfung durch die anerkannten Werkstätten durchgeführt werden kann. Damit ist dem Kfz-Gewerbe diese elementare Dienstleistung auch für die nächsten Jahre gesichert.

Weiterhin wird in der Verordnung festgelegt, dass für die Durchführung der beigestellten Prüfungen zur Hauptuntersuchung, also die AU/AUK, die GAP und die SP, ein akkreditiertes QM-System nach ISO 17020 eingeführt und umgesetzt sein muss. Dies kann durch

den Beitritt zu einer akkreditierten Organisation oder durch eine eigene Akkreditierung geschehen. Der Nachweis hierüber gilt zukünftig als Anerkennungs Voraussetzung, weshalb ab dem 1. Juli 2021 jede Werkstatt, die weiterhin die AU, AUK, SP oder die GAP durchführen will, ein eigenes akkreditiertes System nachweisen bzw. dem akkreditierten System des Kfz-Gewerbes beigetreten sein muss.

Der Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) hat deshalb in den vergangenen Jahren ein System aufgebaut, welches sich gerade in der letzten Phase der Akkreditierung befindet. Diesem System des BIV können sich die Betriebe anschließen und damit die teure Entwicklung und Akkreditierung eines eigenen Systems umgehen.

Mit der Beitrittserklärung (siehe Formblatt 1) verpflichtet sich der Betrieb, die Anforderungen des QM-Systems des BIV einzuhalten und keinen Einfluss auf die Tätigkeiten der Inspektoren („Verantwortlichen Personen“) zu nehmen. Im Gegenzug verpflichten sich die Inspektoren ebenfalls schriftlich, nach den Regeln des QM-Systems und der StVZO zu arbeiten und sich nicht durch wirtschaftliche Interessen beeinflussen zu lassen (siehe Formblatt 2). Insgesamt ist das System des Gewerbes dabei so ausgerichtet, dass für die Betriebe möglichst wenig zusätzlicher Aufwand entsteht.

Weitere Informationen zum QM-System des BIVs sowie die Einbindung in den betrieblichen Alltag erhalten Sie von Ihrer Kfz-Innung und Ihrem Landesverband.

Kurz und knapp

Ermittlung des Kraftstoffmeherverbrauchs eines Hybrid-Fahrzeugs

Bei einem Hybrid-Fahrzeug, dessen Elektroantrieb und Batterie ordnungsgemäß funktionieren, führt eine Messung der Energieflüsse des Elektroantriebs aus technischen Gründen allenfalls zu unerheblichen Abweichungen des nach EU-Norm ermittelten Messergebnisses. Möchte der beweisbelastete Käufer diese Messung berücksichtigt haben, muss er sein Fahrzeug mit einem in Serienfahrzeugen nicht enthaltenen Spezial-Bauteil nachrüsten lassen, welches die Stromabnahme mittels einer Messzange ermöglicht. Unterlässt er dies, bleibt er mit seiner Behauptung einer höheren als der nach dem EU-Prüfverfahren ermittelten Abweichung des Kraftstoffverbrauchs beweisfällig. Zur Feststellung der Höhe des Kraftstoff

(mehr-)verbrauchs ist auch für Hybrid-Fahrzeuge auf die einschlägigen standardisierten Prüfverfahren nach EU-Vorgabe abzustellen. Behauptet der Käufer, dass eine zusätzliche Messung der Energieflüsse des Elektroantriebs zu einem höheren Verbrauchswert führt, muss er die Voraussetzungen für die Durchführung einer solchen Messung schaffen.

Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme


Nach Ansicht des OLG Brandenburg ist bei der Inzahlungnahme des Gebrauchtwagens eines

Kunden die Annahme eines konkludenten Ausschlusses der Sachmängelhaftung zu dessen Gunsten wegen der typischen Interessenlage der Vertragsparteien sachgerecht. Das gilt unabhängig davon, ob Gegenstand des Kaufvertrages ein Neuwagen oder Gebrauchtwagen ist.

Kfz-Händler sollten unbedingt von der Möglichkeit Gebrauch machen, das Kundenfahrzeug vor dessen Bewertung einer gründlichen Untersuchung und Prüfung zu unterziehen. Der Tachostand und Angaben zur Unfallfreiheit sollten ebenso in den Ankaufvertrag mit aufgenommen werden wie Eigenschaften des Kundenfahrzeugs, die dem Händler wichtig sind. Als Beschaffensvereinbarungen werden sie dann nicht von einem (stillschweigenden) Ausschluss der Sachmängelhaftung erfasst.



Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: A 5.1-1 Rev.: V6.0 Datum: 20.09.2019	Anlage	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

Anlage 5.1-1 "Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt"

Name, Vorname _____

als Inhaber/gesetzlicher Vertreter (z.B. GmbH-Geschäftsführer) der Kfz-Werkstatt

Name des Betriebes (Rechtsform): _____

(nachfolgend Vertragspartner genannt)

Straße, PLZ, Ort: _____

Anerkennungsnummer

(z. B. NW-1-01-xxxx): _____

(sofern vorhanden, wird ansonsten von der Anerkennungsstelle vergeben)

1. Zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen (Inspektionen) hat der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV), Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn ein von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) akkreditiertes Qualitätsmanagementsystem (QMS) eingerichtet. Das QMS dient der Erfüllung der Rahmenbedingungen für Inspektionen unter akkreditierten Bedingungen nach Maßgabe der DIN EN ISO/IEC 17020 und ermöglicht die Erstellung von Inspektionsnachweisen mit Akkreditierungsvermerk (DAkKS-Logo). Diesem System tritt der Vertragspartner bei.

2. In der Werkstatt des Vertragspartners werden durchgeführt:


Abgasuntersuchungen (AU/AUK)* **Sicherheitsprüfungen (SP)*** **Gasanlagenprüfungen (GAP)***

*) Zutreffendes ankreuzen

Zu diesem Zweck stellt der Vertragspartner die gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur technischen Fahrzeugüberwachung sowie entsprechenden Vorgaben des Qualitätsmanagementsystems (QMS) erforderlichen Räumlichkeiten, Ausstattungen sowie qualifiziertes Personal (verantwortliche Person, Fachkräfte) zur Verfügung. Der BIV bevollmächtigt zum Zwecke der Durchführung der vorgenannten Inspektion(en) das Personal des Vertragspartners (im Folgenden Inspektor genannt). Der Vertragspartner gewährleistet, dass das Personal bei der Durchführung der Inspektionen unparteilich, unabhängig, insbesondere wirtschaftlich nicht von der Anzahl und dem Ergebnis der durchgeführten Inspektionen abhängig ist. Insofern stellt der Vertragspartner den Inspektor für die Durchführung von Inspektionen unter Verzicht auf sein eigenes Weisungsrecht frei und räumt dem BIV während der Durchführung der Inspektionen die Weisungsbefugnis über den Inspektor ein. Die im Betrieb des Vertragspartners durchgeführte(n) oben genannte(n) Inspektion(en) unterliegt/unterliegen dem akkreditierten Qualitätsmanagementsystem sowie den Weisungen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Der Vertragspartner hat jederzeit einen Online-Zugang zum Qualitätsmanagementhandbuch inklusive der Anlagen und Anweisungen, dessen Anforderungen Bestandteil dieses Vertrages werden. Vom BIV beauftragten Personen ist Zugang zu Betriebsgrundstück und Geschäftsräumen sowie die Einsichtnahme von Dokumenten im Rahmen der Prüfung des Qualitätsmanagementsystems zu gewähren.

3. Zur Durchführung der Inspektion(en) verwendet der Vertragspartner die von der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks freigegebene, aktuelle Prüfsoftware zwecks Übermittlung von Fahrzeugdaten zur Anforderung des mit einem fälschungser schwerenden Merkmalen zu versehenen Nachweises/Prüfprotokolls über die Werkstattuntersuchung/-prüfung.

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: A 5.1-1 Rev.: V6.0 Datum: 20.09.2019	Anlage	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

4. Der Vertragspartner ist berechtigt, die oben stehende(n) Inspektion(en) im Namen des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gegenüber Dritten anzubieten. Der BIV erhebt für seine Inspektionsleistung kein Entgelt. Der Vertragspartner stellt sein Entgelt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, der Prüf-/Messgeräte, des Personals und für die Vorführung des Inspektionsgegenstandes (Fahrzeug) direkt dem Fahrzeughalter in Rechnung. Der BIV erhebt bis 30.06.2021 kein Entgelt für die Unterhaltung des QMS. Die Durchführung zusätzlicher Arbeiten am Inspektionsgegenstand (z. B. Reparaturarbeiten) erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners und bedarf einer gesonderten Auftragserteilung des Kunden gegenüber dem Vertragspartner.

5. Der Vertragspartner stellt den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund sorgfaltswidrigen Verhaltens des Inspektors, des betrieblichen Hilfspersonals, nicht ordnungsgemäßer Beschaffenheit der Werkstatt und/oder Werkstattausrüstung entstanden sind. Zu diesem Zweck hat der Vertragspartner den Abschluss einer Versicherung nachzuweisen und zu erklären, diese aufrechtzuerhalten. Gleiches gilt für die Abdeckung des Risikos der jeweiligen Inspektion. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner den Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung des Fahrzeugs durch sonstiges betriebliches Personal oder außenstehende Personen entstanden sind.

6. Nach Zugang dieser Vereinbarung und Freischaltung der Prüfsoftware ist der Vertragspartner berechtigt, Werkstattuntersuchungen/-prüfungen im Namen der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks an Kraftfahrzeugen durchzuführen. Die Auftragserteilung hierzu erfolgt durch den Fahrzeughalter ausschließlich auf dem vom BIV hierzu zur Verfügung gestellten Auftragsformular sowie Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertragspartner kann seine Verpflichtungen gegenüber dem BIV mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung führt zum Wegfall der Berechtigung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen, soweit der Vertragspartner nicht selbst in ein unabhängiges Qualitätsmanagementsystem seines Unternehmens eingegliedert ist, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 entspricht und dessen Erfüllung gegenüber der DAkkS nachgewiesen wurde. Dem BIV steht ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, soweit der Vertragspartner gegen die im Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeuggewerbes (QMS) in seiner jeweils gültigen Fassung niedergelegten Qualitätsanforderungen verstößt und dies auch nach besonderem Hinweis nicht abstellt oder die Anerkennung zur Durchführung von amtlichen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen widerrufen wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht ebenfalls, wenn der Vertragspartner seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BIV auch nach vorheriger Aufforderung nicht erfüllt.


7. Der Vertragspartner willigt in die Verarbeitung der im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den anliegenden und übergebenen Datenschutzinformationen ein. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

 Ort, Datum

 Unterschrift Inhaber/gesetzlicher Vertreter der Kfz-Werkstatt

Anlage: Datenschutzinformationen

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: A 5.1-1 Rev.: V5.0 Datum: 17.09.2019	Anlage	
	Vertragliche Einbindung der Kfz-Werkstatt	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die **Datenverarbeitung verantwortlich** ist:

Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)
vertreten durch Herrn Dr. Axel Koblitz
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn
E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den **Datenschutzbeauftragten** der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks unter:

Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks
Herr Stefan Laing
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn
E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem für anerkannte Kfz-Werkstätten. Zu diesem Zweck bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der verantwortlichen Personen (Inspektoren) der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bescheinigung über die Handwerksrolleneintragung, Anerkennungsnummer, Anerkennungsstatus zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Dies dient dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1a DS-GVO.

Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Dies umfasst neben dem Personal der Kfz-Innungen das Personal der Landes(innungs)verbände sowie des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks. Darüber hinaus haben auch berechtigte Personen der DAkKS Zugang zu den Daten, sofern dies im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.


Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung, Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen. Ihre Einwilligungserklärung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft **ändern oder widerrufen**. Bitte beachten Sie, dass Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, hiervon nicht betroffen sind.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: A 5.1-2 Rev.: V5.0 Datum: 20.09.2019	Anlage	
	Verpflichtungserklärung des Inspektors	

Anlage 5.1-2 "Verpflichtungserklärung des Inspektors"

zugleich verantwortliche Person für amtliche Untersuchungen/Prüfungen i.S.d. StVZO

Erklärung der verantwortlichen Person (Inspektor)

Hiermit erkläre ich

_____ (Name, Vorname)

als Inspektor für den/die Bereich(e)^{*)}

- Abgasuntersuchungen (AU)
- Untersuchungen der Abgase an Krafträdern (AUK)
- Sicherheitsprüfung (SP)
- Gasanlagenprüfung (GAP)

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen


in der Kfz-Werkstatt

(Name, Anschrift, Anerkennungsnummer (z. B. NW-1-01-xxxx) - sofern vorhanden - der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstatt)

dass ich

1. amtliche Untersuchungen oder Prüfungen nach Anlage VIIIc und/oder Anlage XVIIa StVZO (Werkstattuntersuchungen/-prüfungen) entsprechend den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020 und dem Qualitätsmanagementsystem des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) - niedergelegt im Handbuch zum Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks ("QM-Handbuch") in seiner jeweils gültigen Fassung - durchführen, dahingehenden Weisungen des BIV Folge leisten und im Falle eines Verstoßes umgehend die Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks informieren werde,
2. die Vorschriften der Anlagen VIIIc und XVIIa StVZO sowie der für die jeweiligen Werkstattuntersuchungen/-prüfungen erlassenen Richtlinien beachten werde,
3. (soweit zutreffend) mir unterstellte Fachkräfte anweisen werde, vorgenannte Qualitätsanforderungen ebenfalls einzuhalten,
4. Werkstattuntersuchungen/-prüfungen unparteilich und unabhängig durchführen werde und nicht von der Zahl und dem Ergebnis der durchgeführten Werkstattuntersuchungen/-prüfungen wirtschaftlich abhängig bin,
5. Verschwiegenheit über die während meiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu wahren,

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: A 5.1-2 Rev.: V5.0 Datum: 20.09.2019	Anlage	
	Verpflichtungserklärung des Inspektors	

6. Anweisungen meines Arbeitgebers betreffend Werkstattuntersuchungen/-prüfungen nicht Folge leisten werde, soweit sie im Widerspruch zu Weisungen des BIV stehen und dessen Qualitätsmanagementsystem betreffen.

Gleichzeitig willige ich in die Verarbeitung meiner im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erhobenen personenbezogenen Daten - wie in den anliegenden Datenschutzinformationen beschrieben - ein. Mir ist bekannt, dass ich im Falle des Widerrufs meiner Einwilligung nicht mehr als Inspektor für amtliche Untersuchungen fungieren kann.

Ort, Datum

Unterschrift Inspektor (Vor- und Nachname)

Anlage: Datenschutzinformationen

Werkstatt-AU ist ein Ertragsbringer

Der ein oder andere Kfz-Unternehmer fragt sich, ob er die AU noch selbst durchführen soll oder die Prüfungen nur noch einer Überwachungsorganisation überlassen will. Dabei gibt es jetzt mehr gute Gründe für die Werkstatt-AU als je zuvor.

Aus dem Selbstverständnis eines jeden Kompetenzbetriebes müsste die Antwort eindeutig sein. Die AU ist schließlich der High-Tech-Experten teil an der HU und gehört in die Hände desjenigen, der im Bereich der Diagnostik zu Hause ist. So mancher Inhaber sieht die AU jedoch lediglich unter Kostenaspekten für Beschaffung, Wartung und Prüfung des Abgasmessgerät und für die Schulung der Mitarbeiter. Dabei bleibt er aber die Antwort auf die Frage schuldig, wie er denn anderweitig seine aufgewendeten Zeiten für die Durchführung der AU an den Kunden verkaufen will.

Bei 20 Minuten je Durchgang und beispielsweise 500 AU jährlich sind das 170 Stunden oder – bezogen auf einen

Werkstattmitarbeiter – 22 Arbeitstage oder 1 Monat Beschäftigung, – eine Zeit, die erst einmal anderweitig gefüllt werden muss. Die Beantwortung dieser Frage erscheint umso dringlicher, da die meisten Kfz-Betriebe – insbesondere größere – die Hauptrendite im After-Sales-Bereich generieren.

Wer auf die eigene Durchführung der AU künftig verzichtet, sollte bedenken, dass er seinen Kunden damit signalisiert, dass er mit seinem bisherigen Anteil an der technischen Fahrzeugüberwachung überfordert ist. Er verabschiedet sich zudem aus einem Geschäftsfeld, ohne dass er dafür ein Neues erschließen würde. Wer sich bislang über die Praxis diverser Werkstattketten mokierte, stellt sich jetzt mit diesen in eine Reihe.


Dazu kommt, dass die Abgasuntersuchung Frequenz und Auslastung in

der Werkstatt sichert; nicht nur durch die Untersuchung selbst, sondern auch durch die aus den festgestellten Mängeln resultierenden Folgeaufträge. Bei einer längerfristigen Betrachtung der AU-Mängelstatistik ist die Anzahl der abzustellenden Mängel gestiegen. Kfz-Betriebe, die sich partout in Sachen AU abhängig machen wollen, und dazu bereitwillig Kundendaten abgeben, müssen sich nicht wundern, wenn ihre Werkstattkunden demnächst in die eigenen Prüfstellen der Überwachungsorganisationen oder gar in sog. Partnerwerkstätten gelotst werden. Letzteres ist im Unfall- oder Glasschadengeschäft bekanntlich längst Realität.



Bild: ProMotorVoiz

Qualitätsmanagementsystem des Kraftfahrzeughandwerks (QMS)

Dok.: A 5.1-2 Rev.: V5.0 Datum: 20.09.2019	Anlage	
	Verpflichtungserklärung des Inspektors	

Datenschutzinformationen

Der Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, das wir mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Nachstehend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist:
 Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV)
 vertreten durch Herrn Dr. Axel Koblitz
 Franz-Lohe-Straße 21
 53129 Bonn
 E-Mail: info@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks unter:
 Datenschutzbeauftragter der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks
 Herr Stefan Laing
 Franz-Lohe-Straße 21
 53129 Bonn
 E-Mail: datenschutzbeauftragter@inspektionsstelle-kfzhandwerk.de

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) betreibt als Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks ein Qualitätsmanagementsystem für anerkannte Kfz-Werkstätten. Zu diesem Zweck bedient sich der BIV des jeweils eingebundenen Personals der Landes(innungs)verbände, der Kfz-Innungen sowie der verantwortlichen Personen (Inspektoren) der vertraglich eingebundenen Kfz-Werkstätten. Durch die zuständige Anerkennungsstelle werden Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bescheinigung über die Handwerksrolleneintragung, Anerkennungsnummer, Anerkennungsstatus zur weiteren Verarbeitung zugänglich gemacht. Dies dient dem Nachweis gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS), die Anforderungen eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO/IEC 17020 zu erfüllen.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1a DS-GVO.

Zugang zu den vorstehenden Daten haben die berechtigten Personen innerhalb der Inspektionsstelle des Kraftfahrzeughandwerks. Dies umfasst neben dem Personal der Kfz-Innungen das Personal der Landes(innungs)verbände sowie des Bundesinnungsverbandes des Kraftfahrzeughandwerks. Darüber hinaus haben auch berechnigte Personen der DAkKS Zugang zu den Daten, sofern dies im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erforderlich ist.

Die personenbezogenen Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der genannten Zwecke erforderlich ist.

Ihre Rechte

Sie können unter einer der o.g. Kontaktadressen jederzeit **Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten, deren **Berichtigung, Löschung** oder **Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie Ihr **Recht auf Datenübertragbarkeit** geltend machen. Ihre Einwilligungserklärung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft **ändern oder widerrufen**. Bitte beachten Sie, dass Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, hiervon nicht betroffen sind.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer **Aufsichtsbehörde** beschweren.

AÜK – alles neu?

Begriffserläuterungen zu den Personen in der AÜK

Die deutsche Handwerksordnung bezeichnet sie als „Meister und Geselle“. Im Verwaltungsrecht werden daraus „verantwortliche Person und Fachkraft“.

Und im System der AÜK gibt es ein paar neue Begrifflichkeiten, mit denen sich die Betriebe anfreunden müssen, die jedoch dieselben Personen beschreiben.

„Inspektor“

Bisher bekannt als verantwortliche Person für die Durchführung beispielsweise der AU ist derjenige Mitarbeiter, der von der Kfz-Werkstatt im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Anerkennung für die Abgasuntersuchung benannt worden ist. Er muss während der Prüfung anwesend sein und jederzeit in die Inspektionstätigkeit eingreifen können und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Inspektion. Er arbeitet unabhängig und unparteilich, darf also keine Vergütung bekommen, die seine Inspektionstätigkeit beeinflussen könnte. Dem steht es nicht entgegen, Instandhaltungsarbeiten an später zu prüfenden Fahrzeugen durchzuführen. Neben den bekannten (AU-) Schulungen muss jeder Inspektor eine Schulung zum neuen Qualitätsmanagementsystem absolvieren. Geplant ist, dass die QM-Schulungen zukünftig Bestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Erst- bzw. Wiederholungsschulungen werden. Erstmals muss allerdings eine separate Schulung absolviert werden.

„Fachkraft“

Hier bleibt begrifflich alles beim Alten. Die Fachkraft besitzt eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und ist berechtigt, wesentliche Inspektionsarbeiten unter Aufsicht des Inspektors entsprechend den Vorschriften durchzuführen.

„Qualitätssicherungs-Beauftragter (QSB)“

Er ist der verantwortliche Mitarbeiter zur Umsetzung aller Qualitätssicherungsmaßnahmen. Bisher musste die anerkannte Werkstatt eine Dokumentation der Betriebsorganisation nachweisen. Der QSB kann personenidentisch mit dem Inspektor sein, gerade in größeren Betrieben mit mehreren „verantwortlichen Personen“ kann es aber auch eine Person sein, die über alle die Aufsicht führt.

Er ist zuständig für die

- Kennzeichnung der Prüf- und Messeinrichtungen
- Gerätedokumentation
- Kalibrierungen und Prüfungen
- Prüfung und Steuerung der Inspektoren



Dienstleistungs- und Beratungsservice für das Kfz-Gewerbe (DBS) GmbH

Ein Unternehmen der Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bietet den Mitgliedsbetrieben der Kfz-Innungen branchenspezifische Leistungen an:

- betriebswirtschaftliche, technische und rechtliche Beratungen
- Seminare
- Informationsveranstaltungen
- Versicherungsleistungen und
- Betriebsbörse

Kontaktaufnahme und Informationen:

Tel.: (03 92 21) 9 55 55

Fax: (03 92 21) 9 55 60

E-Mail: info@kfz-dbs.de

Internet: www.kfz-dbs.de

AÜK-Plus-Software für akkreditierte Betriebe

Der Beitritt zur AÜK ist der erste Schritt in die richtige Richtung, den bereits mehr als die Hälfte aller anerkannten Betriebe erfolgreich bewältigt haben. Mit der Bestellung der AÜK-Plus-Software ist der zweite Punkt erledigt. Jetzt nur nicht den zweiten Schritt vor dem ersten machen: Für die Bestellung des Software Service-Vertrags muss das Formblatt FB 5.1-1 zum AÜK-Beitritt vorliegen.

AÜK-Plus ist die Nachfolgesoftware zu AU-Plus und GAP-Plus und hilft Ihnen dabei, alle notwendigen Dokumentationen im Rahmen des akkreditierten Qualitätsmanagementsystems zu erstellen.

Dies umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Dokumentation des Personals inkl. der Funktionen und Schulungen.
- Dokumentation der AU-Tester inkl. deren Kalibrierungen und Eichungen.
- Dokumentation aller Abgasuntersuchungen.
- Dokumentation aller Gassystem-einbauprüfungen und Gasanlagenprüfungen.
- Verwaltung der Siegel und Plaketten.
- Regelmäßiger Datenabgleich mit der Zentralen Datenbank des akkreditierten Systems.
- Verwaltung und regelmäßige Aktualisierung aller QM-Dokumente.

Übrigens: Sollte im Kfz-Betrieb aktuell das AU-Plus-Programm eingesetzt werden, können Sie das Upgrade auf AÜK-

Plus ebenfalls mit dem Software-Service-Vertrag bestellen.

Dieser Vertrag ist auf der Internetseite www.auek-plus.de hinterlegt oder bei Ihrer KFZ-Innung zu beziehen. Die aktuelle und bereits bezahlte Lizenzlaufzeit der AU-Plus-Software wird auf die AÜK-Plus-Software übertragen. Es entstehen in diesem Fall keine Zusatzkosten für das Upgrade.

AÜK-Plus ist die einzige Software, die zurzeit die Anforderungen aus dem AÜK-QM-System erfüllt und entsprechende Ergebnisse liefert. Wer also AÜK-Betrieb werden möchte, der benötigt unbedingt die AÜK-Plus-Software. Kfz-Betriebe, die bisher noch keinen der Schritte erledigt haben, sollten jetzt handeln.

Wie erhält der Kfz-Betrieb seine Akkreditierung?

Ablaufschema Anerkannte Werkstatt

1. Kontakt	<ul style="list-style-type: none"> ■ stellen Sie sicher, dass Ihre zuständige Kfz-Innung über Ihre aktuellen Adressdaten verfügt ■ <u>E-Mail-Adresse</u>, die den Kontakt zu den verantwortlichen Personen herstellt, ist unerlässlich!
2. Infoschreiben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie erhalten eine Erstinformation zu dem akkreditierten System des Kfz-Gewerbes
3. Schulung	<ul style="list-style-type: none"> ■ es werden regelmäßig Schulungsveranstaltungen angeboten, in denen das System ausführlich erläutert wird ■ verpflichtend für jede verantwortliche Person und empfohlen für Inhaber/Geschäftsführer
4. Einbindung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einbindung der Kfz-Werkstatt (Unterzeichnung Formblatt FB 5.1-1) ■ Einbindung der Inspektoren (FB 5.1-2) und Fachkräfte (FB 5.1-2a) ■ diese Dokumente erhalten Sie von der Kfz-Innung und senden sie nach Unterzeichnung zurück
5. Betriebsstatus	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie erhalten eine Übersicht, welche Dokumente noch bei der Kfz-Innung einzureichen sind ■ Personal: fehlende Qualifikationsnachweise (Meisterbrief, Gesellenbrief etc.) und Schulungsbescheinigungen ■ Geräte: vollständige Kalibrierdokumente und sonstige Nachweise (Stückprüfungen, Eichnachweise)
6. AÜK-Plus	<ul style="list-style-type: none"> ■ der Umstieg auf die Software AÜK-Plus ist für das akkreditierte System des Kfz-Gewerbes zwingend notwendig ■ Mitarbeiter- und Gerätedaten werden aus der zentralen Datenbank übernommen ■ Mängelstatistik beachten – Statistik für die Zeit Jahresanfang bis Umstieg muss über das alte Programm gesendet werden
7. Abschluss	<ul style="list-style-type: none"> ■ jeder Inspektor (Verantwortliche Person) erhält eine Bevollmächtigung von der Kfz-Innung ■ Erst hiermit ist er Teil der Inspektionsstelle des Kfz-Gewerbes und darf in dessen Namen hoheitliche Aufgaben erfüllen!

Faktisches Verbot von Verbrennungsmotoren ist der falsche Weg

Die in verschiedenen Medienberichten veröffentlichten Pläne für extrem verschärfte Euro 7-Abgasnormen ab 2025 bedeuten nach Ansicht des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) das faktische Aus von Verbrennungsmotoren.

„Das ist der falsche Weg“, so ZDK-Präsident Jürgen Karpinski. Der sogenannte Green Deal der EU-Kommission dürfe sich nicht allein in der Festlegung unerreichbarer und willkürlich festgesetzter Grenzwerte erschöpfen. „Was wir dagegen dringend benötigen ist ein gesamtheitlicher europäischer Ansatz zum Klimaschutz, der alternative Antriebsformen jenseits der E-Mobilität in den Fokus nimmt.“



Bild: © Kurhan – stock.adobe.com

Klimaneutral erzeugte synthetische Kraftstoffe könnten allein schon als Beimischungen in der Bestandsflotte von rund 53 Millionen Pkw und Nutzfahrzeugen in Deutschland nachhaltig

dazu beitragen, die CO₂-Bilanz zu verbessern. Auch in Zukunft seien mit E-Fuels betriebene Verbrennungsmotoren für unterschiedliche Einsatzzwecke

unverzichtbar. Mit Elektromobilität allein könnten die Klimaziele schon aufgrund der nach wie vor längst nicht ausreichenden Ladeinfrastruktur nicht erreicht werden. „Wir brauchen Technologieoffenheit, um den Wirtschaftsstandort Deutschland und damit den Wirtschaftsraum Europa zu stärken“, so Karpinski. „Fahrzeuge mit klimaneutral betriebenen Verbrennungsmotoren müssen auch aus Kundensicht eine Zukunft haben.“

Corona-Dokumentation

Muster für eine „Corona-Dokumentation“, die in späteren Jahren bei Betriebsprüfungen Nachkalkulationen und Schätzungen verhindern kann

Die aktuelle Corona-Pandemie hat gravierende Einflüsse auf den Betriebsablauf und auf die Möglichkeit der Erzielung von Einnahmen. Jahre später können in Betriebsprüfungen dann oft nicht mehr hinreichend genau erklärbare „Auffälligkeiten“ durch die Führung einer gesonderten Dokumentation entkräftet und somit Nachkalkulationen und Schätzungen verhindert werden.

Aus den vorstehenden Gründen kommt der Nachvollziehbarkeit der Kassenauf-

zeichnungen gerade in Zeiten der Corona-Krise insgesamt eine verstärkte und besondere Bedeutung zu. Die Anfertigung einer „Corona-Dokumentation“ ist freiwillig. Dabei unterliegen der Aufbau und der Inhalt einer entsprechenden Dokumentation keinen Vorgaben. Diese Umstände hat der ZDH dennoch zum Anlass genommen, ein Muster für eine solche „Corona-Dokumentation“ zu entwerfen. Sie ist als Orientierungshilfe für die Betriebe gedacht und muss an die individuellen



Bild: © peterschreiber.media – stock.adobe.com

Verhältnisse des Unternehmens angepasst werden.

Eine aktuelle Fassung der Dokumentation ist auf folgender ZDH-Steuerinfo-Seite veröffentlicht:

<https://www.zdh.de/fachbereiche/steuern-und-finanzen/kassenfuehrung/corona-dokumentation-gut-geruestet-bei-zukuenftigen-betriebspruefungen-und-nachschaue/>

Neue Förderrichtlinie zum Umweltbonus

Nachdem am 5. 11. 2020 die neue Förderrichtlinie für neue und junge gebrachte (hybrid-)elektrische Fahrzeuge veröffentlicht wurde, wurden die Merkblätter zum Umweltbonus überarbeitet.

Verwaltungsvereinbarung ermöglicht die Kombination anderer Förderprogramme mit dem Umweltbonus (Doppelförderung).

Mit Einführung der Innovationsprämie (gemäß Förderrichtlinie vom 7. 7. 2020) wurde die Kombination des Umweltbonus mit anderen Förderprogrammen zunächst ausgeschlossen, um eine Überförderung zu vermeiden. Diese Vorgabe wurde nun relativiert und die kombinierte Beantragung von Förderprogrammen soll ab dem 16. November 2020 möglich sein. Voraussetzung für die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und den jeweiligen Fördermittelgebern.

Bislang liegen Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vor. Förderprogramme der beiden Ministerien sind somit wieder mit dem Umweltbonus kombinierbar (z. B. Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil). Diese und weitere öffentliche Stellen, mit denen Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden, veröffentlicht das für die Abwicklung des Umweltbonus zuständige Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf seiner Webseite.

Hinweise zur Beantragung: Eine vorherige Antragstellung bei einer öffentlichen Stelle, die eine Verwaltungsvereinbarung mit dem BMWi geschlossen hat, ist unschädlich. Es darf jedoch noch keine Auszahlung für das Fahrzeug erfolgt sein, für das beim BAFA ein Antrag gestellt wird. Im Fall des Leasings wer-

den Förderhöhe und Mindesthaltedauer des Umweltbonus durch die Vertragslaufzeit bestimmt.

Größere Anpassungen gab es für das Leasing von E-Fahrzeugen. Die Förderhöhe des Umweltbonus wird für geleaste Fahrzeuge mit weniger als 24 Monate Vertragslaufzeit in zwei Stufen verringert.

Zusätzlich gelten zukünftig auch abweichende Mindesthaltedauern (bisher 6 Monate), wenn ein Fahrzeug geleast wird. Die entsprechenden Inhalte der Förderrichtlinie sind in den beigefügten Tabellen dargestellt.



Leasing eines förderfähigen Neuwagens

Förderhöhe und Mindesthaltedauer: Mit der am 5. 11. 2020 veröffentlichten Förderrichtlinie wurden Förderhöhe und Mindesthaltedauer für geleaste Fahrzeuge gemäß der folgenden Tabelle angepasst. Bitte beachten Sie, dass diese Beträge den bis zum 31. 12. 2021 geltenden doppelten Bundesanteil (Innovationsprämie) enthalten.

Für das Leasing reiner Elektroautos gilt zukünftig:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells < 40.000 €	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells > 40.000 €
6–11 Monate	6 Monate	1.500 Euro	1.250 Euro
12–23 Monate	12 Monate	3.000 Euro	2.500 Euro
> 23 Monate	24 Monate	6.000 Euro	5.000 Euro

Für von außen aufladbare Hybrid-Elektrofahrzeuge gilt beim Leasing zukünftig:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells < 40.000 €	Bundesanteil der Förderung, wenn Nettolistenpreis des Basismodells > 40.000 €
6–11 Monate	6 Monate	1.125,00 €	937,50 €
12–23 Monate	12 Monate	2.250,00 €	1.875,00 €
> 23 Monate	24 Monate	4.500,00 €	3.750,00 €

Leasing eines förderfähigen Gebrauchtwagens

Förderhöhe und Mindesthaltedauer: Mit der am 5. 11. 2020 veröffentlichten Förderrichtlinie wurden Förderhöhe und Mindesthaltedauer für geleaste Fahrzeuge gemäß der folgenden Tabelle angepasst. Bitte beachten Sie, dass diese Beträge den bis zum 31. 12. 2021 geltenden doppelten Bundesanteil (Innovationsprämie) enthalten.

Für das Leasing reiner Elektroautos gilt zukünftig:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung
6–11 Monate	6 Monate	1.250 €
12–23 Monate	12 Monate	2.500 €
> 23 Monate	24 Monate	5.000 €

Für von außen aufladbare Hybrid-Elektrofahrzeuge gilt beim Leasing zukünftig:

Leasingdauer	Mindesthaltedauer	Bundesanteil der Förderung
6–11 Monate	6 Monate	937,50 €
12–23 Monate	12 Monate	1.875,00 €
> 23 Monate	24 Monate	3.750,00 €

Meisterprüfung? Bestanden!



Die überarbeitete Neuauflage des bewährten Standardwerks erläutert die gesamte Bandbreite der Fahrzeugtechnik. Weitere Themen sind Werkstoffkunde sowie Kraft- und Schmierstoffe. „Meisterwissen im Kfz-Handwerk Technik 1 + 2“ garantiert eine fundierte Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Kfz-Handwerk und ist ein wichtiges Nachschlagwerk in der Werkstattpraxis.

Ja, ich bestelle

_____ Exemplar(e) des Fachbuchs
**„Meisterwissen im Kfz-Handwerk
Technik 1+2“**, ISBN 978-3-8343-3445-9,
1.350 Seiten, kostenpflichtig zum Preis
von 129,00 € pro Stück

Jetzt bestellen unter: www.autofachmann.de/buch

oder per Fax an 0931/418-2411 | E-Mail juergen.beck@vogel.de

Vorname _____ Name _____

Firma _____

Straße _____ Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____ Fax _____

Datum _____  Unterschrift _____

13694

Impressum:

Offizielles Mitteilungsblatt des Landesverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes
Berlin-Brandenburg e.V., Obentrautstr. 16 – 18, 10963 Berlin (Kreuzberg),
Telefon: (0 30) 25 89 98 52, Fax: (0 30) 25 89 98 58

Internet: www.kfz-berlin-brandenburg.de

E-Mail: info@lv-kfz-vgt.de

Verantwortlich: Präsident Hans-Peter Lange

Redaktion: Geschäftsführerin Viviane von Aretin · Mit Namen oder Initialen bezeichnete
Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, aber nicht unbedingt
die Ansicht des Verbandes.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck: Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

